

chen. Für die Bemessung dieser Frist dürfte mangels anderer Vorschriften der von Herrn Geheimrat Kehr erwähnte Paragraph über eine angebliche Verpflichtung der Druckerei einen wertvollen Anhalt geben. (Ich bemerke nebenbei, daß mir diese Bestimmung und die darin enthaltene Festsetzung einer Konventionalstrafe nicht bekannt ist.) Das Verhältnis zwischen Ihnen und mir regelt sich ohne schriftliche Vereinbarung nach den Grundsätzen der Gewerbsüblichkeit und den in fünfundneunzigjährigen Zusammenarbeiten an der Herausbringung der Monumenta ausgebildeten Gepflogenheiten. Beide bieten keinerlei Handhabe, die mir ein Festlegen meines Schriftmaterials über Jahre hinaus ohne Entschädigung zumuten ließe. Es handelt sich meinerseits gar nicht um die Geltendmachung einer Konventionalstrafe, wie Herr Geheimrat Kehr anzunehmen scheint, sondern um die selbstverständliche Forderung an Sie auf eine angemessene Gegenleistung für die seitens der Zentralkommission veranlaßte übermäßige Inanspruchnahme meines Schriftmaterials. Was den Einwand der Force majeure anlangt, so ist es nicht meine Aufgabe den Gegenbeweis zu erbringen. Ich kann es ganz unerörtert lassen, aus welchen Gründen die Zentralkommission nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung auf prompte Erledigung der Korrektur nicht nachzukommen. Meinerseits genügt es vollkommen, festzustellen, daß aus Gründen, die ich nicht zu vertreten habe, die Drucklegung der Bände Lex Baiivariorum und Concilia II Suppl. nicht in der bei Annahme des Auftrages zu erwartenden Weise ihren Fortgang nimmt, um meinen Anspruch auf Schadloshaltung Ihnen gegenüber geltend zu machen. Wenn ich mich dabei auf einen Paragraphen des Deutschen Buchdruckertarifes, der speziell diesen Fall im Auge hat,

stützen